

lichkeit im Sinne des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 ist. Für diese bestimmt aber Artikel 166 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Reich, daß die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 in Ansehung derjenigen Vereine in Kraft bleiben, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben. Ähnliches gilt für Bayern. Artikel 165 l. c. bestimmt nämlich: »In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.« Davon werden der Bayerische Buchhändler-Verein und der Münchener Buchhändler-Verein betroffen. Es werden also die Vereine, die noch unter dem angeführten sächsischen oder bayerischen Gesetze stehen, durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nicht berührt. Die Pflichten dieser Vereine bestimmen sich mithin weiter nach diesen Gesetzen.

Ihre Rechtsfähigkeit behalten ferner auch diejenigen Vereine, die bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch einen Akt der Staatsgewalt die Rechtsfähigkeit erlangt hatten.

Für den Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien und den Schweizerischen Buchhändler-Verein gelten die Bestimmungen ihrer Landesrechte.

Die Formalitäten, die bei Nachsuchung der Eintragung in das Vereinsregister wahrzunehmen sind, ergeben sich aus §§ 55 u. folg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Eintragung ist bei dem Gericht nachzusuchen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Als Sitz eines Vereins gilt der Ort, wo die Vereinsverwaltung geführt wird, im Statut kann aber auch ein anderer Ort als Sitz des Vereins bestimmt sein, und dann hat die Eintragung an diesem Orte zu erfolgen. Der die Eintragung nachsuchende Verein hat dem Registergericht ein schriftlich aufgestelltes Vereinsstatut vorzulegen. Dessen Inhalt kann vom Verein beliebig festgesetzt werden; die Bestimmungen des Gesetzes sind mithin insofern nur dispositiv, d. h. sie kommen nur zur Anwendung, wenn die Vereinsatzung nicht etwas anderes bestimmt. Nur einige Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen beachtet werden, sind also zwingender Natur. Hierzu gehört z. B. neben der Aufstellung eines Statuts (Satzungen) die Bestellung eines Vorstandes, die Angabe des Zweckes, des Namens und des Sitzes des Vereins im Statut. Letzteres muß ferner ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll, u. s. w.

Neben diesen reichsgesetzlichen Vorschriften bestehen außerdem noch Verordnungen der einzelnen bundesstaatlichen Regierungen über das öffentliche Vereinsrecht, die bei Nachsuchung der Eintragung zur Vermeidung von Weiterungen gegebenen Falles auch beachtet werden müssen und deren vorherige Einsichtnahme sich daher empfiehlt. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein zum Unterschied von andern den Zusatz: »Eingetragener Verein«.

Rechtsanwalt Dr. Orth,
Syndikus des Börsenvereins.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. § 184 des Strafgesetzbuchs. (Nachdruck verboten.) — Der Kaufmann Richard Oschmann ist am 13. Mai d. J. vom Landgericht Konstanz wegen Sittlichkeitsvergehens im Sinne des § 184 zu 40 M Geldstrafe verurteilt worden. Er betreibt in Konstanz ein Versandgeschäft für gewisse Frauenartikel und Literatur darüber. In etwa 120 Zeitungen inserierte er und bot die Preisliste an über »Frauenschuß, ohne den kein Ehepaar sein sollte«. In diesen Anzeigen hat das Gericht den nach § 184 strafbaren Thatbestand erblickt, da die fraglichen Gegen-

stände auch zum außerehelichen Verkehr benutzt werden könnten. Der Zusatz »kein Ehepaar« könne den Angeklagten nach Ansicht des Gerichts nicht entlasten. Die Strafkammer in Hannover hat am 26. Februar 1901 bereits in einer ähnlichen Sache gegen den Angeklagten verhandelt; die vorliegende Anklage bezog sich deshalb nur auf solche Inserate, die nach dem 26. Februar 1901 veröffentlicht worden sind. — Die Revision des Angeklagten, welcher u. a. Verletzung des Grundsatzes »ne bis in idem« rügte, wurde am 6. d. M. vom Reichsgericht als unbegründet verworfen. Bemerkenswert dabei, daß die Anpreisung selbst nicht unzüchtig zu sein brauche, wohl aber müsse es die angepriesene Sache sein, wenn § 184 Anwendung finden solle.

Neue musikalisch-literarische Verlags-Gesellschaft G. m. b. H. in Leipzig. — Das k. Amtsgericht Leipzig veröffentlichte folgenden Eintrag ins Handelsregister:

»Auf Blatt 11549 des Handelsregisters ist heute die Firma Neue musikalisch-literarische Verlags-Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Leipzig (Nürnberger Straße Nr. 9) eingetragen und weiter folgendes verlautbart worden:

»Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. September 1902 errichtet worden.

»Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinsame Betrieb einer Musikalien- und Buch-Verlagshandlung, verbunden mit einer Buch- und Steindruckerei.

»Das Stammkapital beträgt 24500 M.

»Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) der Verlagsbuchhändler Herr Paul Behrens in Leipzig, b) der Buchdruckereibesitzer Herr Paul Hunnemann in Leipzig, c) der Steindrucker Herr Otto Wilhelm in Leipzig.

»Willenserklärungen und Zeichnungen für die Gesellschaft erfolgen stets von zwei Geschäftsführern, und zwar durch eigenhändige Zeichnung unter dem Firmenstempel oder handschriftlich. Zur Abgabe von Postquittungen genügt die Zeichnung eines Geschäftsführers.

»Aus dem Gesellschaftsvertrage wird noch folgendes bekannt gemacht:

»1. Herrn Paul Behrens Sacheinlage besteht aus den vorhandenen Borräten an Manuskripten, Musikalien, Firmen- und Kundenwert der bisherig von ihm allein geführten Firma: Neue musikalisch-literarische Verlags-Gesellschaft, worüber eine genaue Aufstellung sich im Besitze eines jeden Gesellschafters befindet.

»Der Gesamtwert dieser Einlage wird auf 10 000 M festgesetzt.

»2. Herrn P. Hunnemanns Sacheinlage besteht aus den vorhandenen Maschinen, Schriften und Mobilien seines bisherigen Geschäfts, über welche eine genaue Aufstellung sich im Besitze eines jeden Gesellschafters befindet.

»Der Gesamtwert dieser Einlagen wird auf 10 000 M festgesetzt.

»3. Herrn Otto Wilhelms Einlage besteht aus 1 Steindruckmaschine nebst Steinen und Zubehör, deren Wert mit 400 M festgesetzt worden ist.

»Die Veröffentlichung vorgeschriebener Bekanntmachungen der Gesellschaft sollen im Deutschen Reichsanzeiger und im Leipziger Tageblatt erfolgen. Sie gelten als rechtsverbindlich erlassen, wenn sie im Deutschen Reichsanzeiger einmal erfolgt sind.

»Leipzig, den 3. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht, Abt. II B.

Süddeutsches Verlagsinstitut in Stuttgart. — Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1901/02 beziffert sich nach der Bilanz vom 30. Juni 1902 auf 80 462 M 93 S. Das Aktienkapital beträgt 355 000 M, das Hypothekenskonto 126 820 M. (Kreditoren sind nicht vorhanden.) — Diesen Passivposten stehen folgende Aktiva gegenüber: Immobilien 181 738 M 99 S — Schriften und Maschinen 134 559 M 45 S — Mobilien 8 460 M 93 S — Kasse 19 763 M 37 S — Debitoren 69 855 M 17 S (darunter Bankguthaben: 21 210 M 50 S) — Borräte 147 905 M 2 S. — Die allgemeinen Unkosten erforderten 9 802 M 21 S — Saläre 12 009 M 64 S — Steuern 2003 M 74 S — Reisepesen 3 642 M 90 S — Versicherungen 799 M 86 S — Abschreibungen zweifelhafter Forderungen 4 809 M 86 S. Die Generalversammlung vom 2. Oktober 1902 beschloß die Verteilung einer Dividende von 5 Prozent und die Vortragung eines Postens von 28 175 M 63 S auf neue Rechnung.

Aus dem Antiquariat. — Die Bibliothek des †Altbürgermeisters von Salzburg, Gustav Zeller, bestehend aus einer numismatischen, einer historisch-geographischen Sammlung und einer Sammlung seltener Salisburgensien, ist in den Besitz der Antiquariatsbuchhandlung Halm & Goldmann in Wien übergegangen. Dieselbe Firma erwarb auch die berühmte alpinistische Sammlung des Ingenieurs E. Hasenörl.